

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 8

Artikel: Ursachen des Pauperismus in Vergangenheit und Gegenwart

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 5 Franken.
Postabonnenten Fr. 5. 20.
Inserionspreis pro Nonpreille-Beile 20 Cts.

17. Jahrgang.

1. Mai 1920.

Nr. 8.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Ursachen des Pauperismus in Vergangenheit und Gegenwart.

In der Untersuchung über die Armenverhältnisse einer bernischen Landgemeinde im Gebiete des Hügellandes und der Boralpen führte der Berichterstatter im Jahre 1842 folgende 10 Gründe der dortigen Armenlast an: 1. Uebervölkerung in einem Teil der Gemeinde; 2. Hypothekarschuldenlast; 3. die Hungersjahre 1816—17, welche das versteuerbare Vermögen in der betreffenden Gemeinde in den Jahren 1818—1823 um 103,000 Franken verminderten; 4. das Verdrängen des Seidenwindens im Hause durch die Maschinenindustrie und das durch die Tuchmärkte der nächsten größeren Stadt veranlaßte Nachlassen von Bau und Verarbeitung des Flachses; 5. Mangel an Unternehmungsgeist und Mut, neue Erwerbszweige zu schaffen; 6. schlechte Wald- und Aemendwirtschaft; 7. Leichtsinm und Sorglosigkeit, womit jede Gelegenheit zum Sichlustigmachen ergriffen wird und liederliche Ehen gestiftet werden; 8. die 1819 erfolgte Aufhebung der Freizügigkeit; 9. laxe Handhabung des Armengesetzes, dank welcher unverschämte Bettler statt würdiger Armer in den Vordergrund traten; 10. zu geringe Bestrafung liederlichen Lebens.

Es ist sicher interessant, immer wieder die Vergangenheit zum Vergleich mit der Gegenwart heranzuziehen. Da wird man denn finden, daß — natürlich mit veränderten Verhältnissen — die Ursachen der Verarmung die nämlichen geblieben sind. Der oben erwähnte Bericht unterscheidet nicht, sondern erwähnt in einem Atemzuge solche Ursachen, die mehr lokal sind und in den Verhältnissen der betreffenden Gemeinde liegen, wenn sie allerdings auch anderswo vorkommen können; dann kommt er zu Ursachen der Verarmung, die dem Zuge der Zeit entsprechen und in der allgemeinen Lage Europas, den Kriegswirren und ihren Folgen begründet sind. Der Bericht erwähnt Ursachen, die mehr auf das Äußere gehen, und solche, die auf das sittliche Gebiet hinüberspielen.

Wir wissen aus den gegenwärtigen Erfahrungen, wie der Krieg eine allgemeine Verarmung Europas, nicht nur der Kriegführenden, sondern auch der

Neutralen, mit sich gebracht hat. Die Teuerung hat auf dem Gebiete des Armenwesens geradezu verheerend gewirkt. Damit im Zusammenhang steht auch die Vermehrung der Hypothekarschuldenlast; denn wenn auch auf der einen Seite eine Verminderung der Verschuldung möglich war, so ist auf der andern Seite das Gegenteil der Fall, wie kompetente Persönlichkeiten versichern. Damals spielte die Verdrängung der Hausindustrie durch die aufkommenden Fabriken im Armenwesen der Gemeinden vielerorts eine namhafte Rolle. Das wird heutzutage nicht mehr in gleichem Maße der Fall sein; wenn auch zuzugeben ist, daß manche Hausindustrie während der Kriegszeit schwer litt. Dafür spielt das Stillestehen mancher Fabriken oder die reduzierte Betriebsweise doch mancherorts sehr mit. Im Zusammenhang damit steht die damals nachgewiesene Lässigkeit, sich neue Verdienstgelegenheit zu schaffen. Heute sind Regierungen wie gemeinnützige Kreise bemüht, neue Industrien einzuführen, und namentlich in Gebirgstälern sind Erfolge dieser Anstrengungen nachzuweisen.

Der Berichterstatter von damals klagt schließlich über sittliche Schäden, über das Entstehen liederlicher Ehen und die zu geringe Bestrafung der Viederlichkeit überhaupt (er meint wohl vor allem den Alkoholismus). Das ist ja die trübe Seite auch des heutigen Armenwesens. Es gibt Fälle, die man armenpolizeilich einfach nicht fassen kann, weil irgend eine Handhabe fehlt. Erst wenn der Fall sich ziemlich weit entwickelt hat, gelingt es, einzugreifen. Sittlich gesunde Grundsätze zu pflanzen, ist eben auch heute, wie damals, das beste Vorbeugen gegen Verarmung.

A.

Unterstützung der Schweizer im Auslande.

Das neue schweizerische Konsularreglement vom 16. Dezember 1919 enthält in den Artikeln 78—81 einen besondern Abschnitt über das Unterstützungswesen. Da die Bestimmungen auch für die internen Armenbehörden von Interesse sind, bringen wir sie nachstehend zum Abdruck:

Art. 78.

Die Konsulate sind befugt, innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einmalige Unterstützungen an unschuldig in Not geratene Landsleute zu gewähren oder diese auf Kosten des Konsulates in passenden Herbergen verpflegen zu lassen.

In dringenden Fällen können sie Vorschüsse für die Heimreise nach der Schweiz gewähren, worüber der Heimatgemeinde des Betreffenden Rechnung zu stellen ist, falls der Vorschußnehmer nicht selbst in der Lage ist, den erhaltenen Betrag an das Konsulat zurückzuerlösen. Vorschüsse dieser Art sollen wo möglich nicht in Geld, sondern durch direkte Bezahlung des Fahrgeldes durch das Konsulat gemacht werden.

Art. 79.

In allen andern nicht dringlichen Fällen und namentlich da, wo es sich um länger andauernde Hilfeleistungen handelt, werden sich die Konsuln der Mithilfe der schweizerischen Unterstützungsgesellschaften ihres Amtsbezirkes bedienen, deren Entstehen und Gedeihen sie nach Kräften zu fördern haben. Gesellschaften dieser Art können vom Bundesrat auf Antrag des Politischen Departements jährlich Beiträge zugesprochen werden, deren Höhe jedes Jahr neu festzusetzen ist. Sie sind verpflichtet, dem Konsulardienst des Politischen Departements je auf 31. Dezember eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung einzureichen.